

INHALT

1. Planungsanlass und Planungserforderlichkeit	3
2. Verfahren	3
2.1 Prüfung der Grundvoraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB: Einhaltung der Grundzüge der Planung	3
2.2 Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des durch die Änderung des Bebauungsplans für zulässig erklärten Vorhabens „Nutzung der solaren Strahlungsenergie“	4
2.3 Prüfung einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter	11
2.4 Fazit zur Prüfung der Anwendbarkeit des § 13 BauGB	11
2.5 Verfahrensschritte	12
3. Planinhalt	12
3.1 Tatsächliche Ausgangslage	12
3.2 Avifaunistische Beurteilung, Artenschutz	13
3.4 Derzeitige Festsetzungen für das Plangebiet	13
3.5 Die geänderte Festsetzung mit Begründung	15
4. Auswirkungen des Bebauungsplans	16
4.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Infrastruktur, Erschließung	16
4.2 Auswirkungen auf die Umwelt / Eingriff-Ausgleich	17
5. Ergebnisse der Beteiligungen	18
6. Rechtsgrundlagen	19

1. Planungsanlass und Planungserforderlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.03.2012 den Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wurde am 09.04.2012 im Amtsblatt für die Stadt Nauen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Damit trat der Bebauungsplan in Kraft.

Der im Norden und Westen durch den Schwanebecker Weg begrenzte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen umfasst insgesamt eine Fläche von 50,14 ha. Der Bebauungsplan setzt neben einer nachrichtlich übernommenen Fläche für eine Siedlungsabfalldeponie (Siedlungsabfalldeponie gemäß Plangenehmigung vom 14.07.1998 (§ 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-AbfG) mehrere eingeschränkte Industriegebiete GI^e und ein Gewerbegebiet GE fest (vgl. dazu die der Urkunde zur 1. Änderung des Bebauungsplans beigegefügte Nebenzeichnung ohne Normcharakter).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ bezieht sich nur auf das im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Gewerbegebiet, das in der diesem Änderungsplan beigegefügte Nebenzeichnung ohne Normcharakter dargestellt wird. Das Gewerbegebiet hat eine Größe von 61.521 m² (= 6,15 ha). Als Grundflächenzahl wurde GRZ 0,8 festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält zur näheren Bestimmung der im Gewerbegebiet zulässigen Betriebe und Anlagen textliche Festsetzungen. Aus diesen Festsetzungen lässt sich nicht zweifelsfrei entnehmen, ob auf der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sind. Mittels der 1. Änderung des Bebauungsplans soll die einschlägige textliche Festsetzung TF 1.2 dergestalt ergänzt werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in dem festgesetzten Gewerbegebiet eindeutig zulässig sind. Damit soll einem aktuellen Investitionsvorhaben Rechnung getragen werden.

2. Verfahren

2.1 Prüfung der Grundvoraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB: Einhaltung der Grundzüge der Planung

Die Änderung des Bebauungsplans soll durch einen Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ soll in nur in einem Punkt geändert werden:

- Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zum Gewerbegebiet soll im Wortlaut ergänzt werden, indem neben anderen Gewerbebetrieben auch Photovoltaik-Anlagen ausdrücklich zugelassen werden.

Von dieser Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da es sich um die Ergänzung der im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen ohne Änderung des grundsätzlichen Charakters des Gewerbegebiets handelt. Änderungen der Art der baulichen Nutzung in einem Baugebiet sind zwar grundsätzlich geeignet, die Grundsätze der Planung zu berühren¹. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn - wie hier - nur Randkorrekturen oder Klarstellungen der Planung vorgenommen werden. Ob eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, d. h. des im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willens, zu beurteilen². In der Begründung zum Bebauungsplan wird mehrfach erwähnt, dass im Plangebiet auch die Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich zulässig sein soll. Daher werden die Grundzüge des Bebauungsplans durch die ausdrückliche Zulassung nicht berührt.

Das vereinfachte Verfahren ist allerdings ausgeschlossen, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet wird oder
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannter Schutzgüter bestehen.

Die nachfolgenden Darlegungen belegen, dass beide Sperrtatbestände im vorliegenden Fall nicht vorliegen.

2.2 Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des durch die Änderung des Bebauungsplans für zulässig erklärten Vorhabens „Nutzung der solaren Strahlungsenergie“

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (darunter insbes. Freiflächen-Photovoltaikanlagen) gehören nicht als solche zu den in der Anlage 1 zum UVPG aufgezählten oder nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben. Allerdings kann es sich um ein prüfpflichtiges „Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen“ im Sinne der Nummer 18.7 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben im UVPG handeln. Ab einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² ist für „Städtebauprojekte“ im Außenbereich eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Gemäß Nr. 18.8 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben ist eine solche Vorprüfung auch dann erforderlich, wenn für ein Städtebauprojekt dieser Größenordnung ein Bauungs-

¹ BVerwG, Urteil vom 04.08.2009 – 4 CN 4.08 –, BauR 2009, S. 1862 (1863).

² Vgl. ebenda.

plan geändert wird. Für das 61.521 m² große Gewerbegebiet, das von der hier anstehenden Änderung des Bebauungsplans betroffen ist, wurde eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine zulässige Grundfläche von höchstens 49.217 m². Damit ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung für diesen Einzelfall erforderlich.

Aus der Vorprüfung soll sich ergeben, ob das Vorhaben „nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: der Stadt Nauen) aufgrund überschlägiger Prüfung“ unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Prüfwerte für Größe oder Leistungen, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Die hier gemäß § 3c UVPG erforderliche überschlägige Prüfung wurde auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und einer Ortsbesichtigung im April 2015 unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien anhand der nachstehenden Tabelle mit folgenden Ergebnissen durchgeführt.

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
1.	Merkmale des Vorhabens: Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe des Vorhabens: <i>Löst das Vorhaben schon wegen seiner Größe voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus?</i>	NEIN	In § 13a Abs. 1 BauGB hat der deutsche Gesetzgeber bestimmt, bis zu welcher Flächengröße – gemessen an der zulässigen Grundfläche – nicht ohne konkrete Anhaltspunkte damit gerechnet werden muss, dass von einem Vorhaben allein wegen seiner Größe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen werden. Diese Grenze liegt bei 70.000m ² . Der Photovoltaikpark darf maximal 80 % von 61.521 m ² - also 49.217 m ² überdecken bzw. versiegeln. Damit liegt die Fläche deutlich unterhalb des Grenzwerts von 70.000 m ² .
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft: <i>Löst das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter aus?</i>		
1.2.1	<i>auf das Wasser einschl. Grundwasser?</i>	NEIN	Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Grundwasserneubildung wird durch die Aufstellung der

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: <i>JA oder NEIN</i>	Kurze Begründung der Antwort
			Module nur sehr geringfügig behindert; denn die Aufstellung von aufzuständernden Photovoltaikfreiflächenanlagen führt zwar zu einer großflächigen Überdeckung des Gewerbegebietes, aber nicht zu einer großflächigen Versiegelung, die die Versickerung von Regenwasser verhindern würde. Die Wege im Gebiet werden nur befestigt, aber nicht wasserundurchlässig versiegelt.
1.2.2	<i>auf den Boden?</i>	NEIN	Siehe zu 1.2.1: Durch die Aufstellung und Verankerung von Photovoltaik-Modulen wird der Boden im Gewerbegebiet nur geringfügig versiegelt.
1.2.3	<i>auf die Natur (Tiere und Pflanzen)?</i>	NEIN	In der Aufstellfläche für die Module sind zwar möglicherweise Insekten und andere kleinere Tiere (z.B. Mäuse) vorhanden. Vögel können dort landen und nisten. Die Nutzbarkeit des Gebiets wird für die genannten Tiere aber insgesamt nur unerheblich herabgesetzt. Vorhandene Pflanzen bleiben weitgehend erhalten. Bei der vorhandenen Ruderalvegetation handelt sich um eine einseitige, artenarme Pflanzengesellschaft.
1.2.4	<i>auf die Landschaft?</i>	NEIN	Das Landschaftsbild im Planungsraum muss aufgrund des laufenden Deponiebetriebs, der Müllbearbeitungsanlage, der unmittelbar angrenzenden Windkraftanlagen der Windparks Nauen I und II sowie der Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Berlin-Hannover als stark vorbelastet bezeichnet werden. Die beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine Verschlechterung.
1.3	Abfallerzeugung: <i>Löst das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Abfallerzeugung aus?</i>	NEIN	Die Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugt im laufenden Betrieb keine Abfälle. Nach einem evtl. Rückbau werden die Module recycelt.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen: <i>Sind von dem Vorhaben erhebliche Umweltverschmutzungen</i>	NEIN	Nur während der Bauphase und des Betriebes ist mit Geräuscentwicklungen zu rechnen, die in die angrenzende (nicht besiedelte)

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
	<i>und Belästigungen zu erwarten?</i>		Umgebung getragen werden können. Die Geräusche während der Bauphase sind wie bei jedem Bauvorhaben nur kurzzeitig vorhanden und somit unerheblich. Im Übrigen sind keine Belästigungen zu erwarten.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien: <i>Ist das Vorhaben mit besonderen Unfallrisiken verbunden, insbes. mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien?</i>	NEIN	Von den Photovoltaik-Modulen gehen im regulären Betrieb keine Unfallrisiken aus. Bei Diebstahlversuchen besteht für die Missetäter bei grob unvorsichtigem Vorgehen Unfallgefahr auch durch Stromschlag. Dieses Risiko verdient jedoch nicht die Einstufung als „besonderes Unfallrisiko“ im Sinne der Anlage 2 zum UVPG.
2.	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien): <i>Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die bestehende Nutzung voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>	NEIN	Das Vorhaben findet neben einer Siedlungsabfalldeponie und in der Nachbarschaft von festgesetzten und überwiegend bereits belegten Industriegebieten (GI) i.S. des § 9 BauNVO statt. Im Vergleich mit den bereits bestehenden Nutzungen hat die Freiflächen-Photovoltaikanlage die geringsten Umweltauswirkungen.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) <i>Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>	NEIN	Das betroffene Gewerbegebiet befindet sich in einem deutlich vorbelasteten Landschaftsraum neben einer sich hoch auftürmenden Siedlungsabfalldeponie. Besonders der mächtige Deponiekörper mit den dazugehörigen Gebäuden und technischen Anlagen, und die Windenergieanlage sind aus weiterer Entfernung sichtbar. Hinzu kommt der ununterbrochene Kfz-Verkehr durch die Belieferung der Deponie und MBA (LKW, PKW usw.) sowie den Betrieb der Deponie und MBA (Kompaktor, Radlader usw.) während der Öffnungszeiten.

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
			Auf der nahe gelegenen ICE-Strecke Berlin-Hannover verkehren mehr als 100 Züge täglich. Zu diesen Vorbelastungen trägt das Vorhaben nicht nennenswert bei.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): <i>Könnte das Vorhaben in <u>folgenden</u> besonders geschützten Gebieten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>		
2.3.1	<i>Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Das Gewerbegebiet liegt nicht in einer beeinflussbaren Nähe von Natura-2000-Gebieten.
2.3.2	<i>Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Es liegt jedoch am nördlichen Rand des Großtrappenschongebietes Markee-Wachow-Tremmen, ohne dieses zu beeinträchtigen. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG wurden nicht vorgefunden. Arten der Roten Liste des Landes Brandenburgs sind im Bereich des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
2.3.3	<i>Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Nationalparke und Naturmonumente sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
2.3.4	<i>Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
2.3.5	<i>Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Naturdenkmäler sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
2.3.6	<i>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allees, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</i>	NEIN	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich von Allees sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
2.3.7	<i>Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop</i>	NEIN	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG wurden im Plangebiet

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
	<i>nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>		nicht vorgefunden. Im Übrigen werden kleinräumige Biotope durch die Aufstellung von Photovoltaik-Modulen wegen ihrer geringen Aufstellfläche am Boden nur unerheblich beeinflusst.
2.3.8	<i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes?</i>	NEIN	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
2.3.9	<i>Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?</i>	NEIN	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
2.3.10	<i>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes?</i>	NEIN	Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mehrere Kilometer entfernten Ortskern der Stadt Nauen.
2.3.11	<i>Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?</i>	NEIN	Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt und nach der Auskofferung der Fettrückstände auch nicht zu vermuten. Im Übrigen würden Bodendenkmale durch die oberirdische Aufstellung der Module in aller Regel nicht erheblich beeinträchtigt.
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung): <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. im Hinblick auf das Ausmaß des betroffene Gebiets</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
	<i>und der ggf. betroffenen Bevölkerung bes. kritisch zu beurteilen?</i>		Merkmale von möglichen Auswirkungen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. wegen eines grenzüberschreitenden Charakters bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. wegen der Schwere und Komplexität der Auswirkungen bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ von möglichen Auswirkungen.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wegen der (hohen) Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine hohe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen wegen ihrer Dauer, Häufigkeit und Reversibilität bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des mit der Planänderung vorbereiteten Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind alle Umweltbelange in die Planung einzustellen.

2.3 Prüfung einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter

Bei den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgütern handelt es sich um „die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“. (Zu den Natura 2000-Gebieten zählen FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete).

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine der vorgenannten Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu Schutzgebieten und der Geringfügigkeit der Änderung bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter.

2.4 Fazit zur Prüfung der Anwendbarkeit des § 13 BauGB

Im Rahmen der Prüfung der Anwendbarkeit des § 13 BauGB konnte festgestellt werden, dass

- durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ keine Zulässigkeit von bestimmten UVP-pflichtigen Vorhaben im Sinne des UVPG (und/oder des BbgUVPG) begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB vollständig vorliegen. Der Bebauungsplan zur Änderung des B-Plans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen darf daher im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB** aufgestellt werden.

Die Durchführung einer formalisierten Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich. Dennoch sind Umweltbelange in die Planung einzustellen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind entbehrlich. Es genügt die förmliche Auslegung des Plans nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen brauchen nicht mit ausgelegt zu werden. Eine gesonderte Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung ist nicht erforderlich.

2.5 Verfahrensschritte

Im Rahmen dieses Planverfahrens wurden bzw. werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Verfahrensschritt	Zeitangabe
Aufstellungsbeschluss	18.05.2015
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, verbunden mit der ortsüblichen Bekanntmachung der bevorstehenden öffentlichen Auslegung	Amtsblatt Nr. 3 vom 8. Juni 2015
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden	Schreiben vom 15.06.2015 Antwort bis zum 17.07.2015
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Vom 15.06.2015 bis einschließlich 15.07.2015
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB nach Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen	

Die Ergebnisse der erfolgten Beteiligungen werden im Kapitel 5 dargelegt.

3. Planinhalt

3.1 Tatsächliche Ausgangslage

Im westlichen Bereich des Plangebiets, zwischen Deponiefläche und Schwanebecker Weg, befand sich im Zeitpunkt der ursprünglichen Verabschiedung des Plans die Fettrückstandsdeponie (Fettsee) der Firma Lobbe Entsorgung (Flst. 1/3, 1/4 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10 und 2/11). Der Bereich war vollständig eingezäunt. Im Randbereich und im Zentrum des so genannten Fettsees hatten sich Gehölze (Weide, Birke, Pappel), Gräser und Hochstauden sukzessiv angesiedelt. Ein Betreten des Geländes war aufgrund des Fettsees und des Zaunes nicht möglich. In diesem Bereich bestanden erhebliche Grundwasserkontaminationen, die nach Aussagen des Landesumweltamtes Brandenburg auf die Einlagerung in die Fettrückstandsdeponie zurückzuführen waren. Die Wertigkeit dieses Bereichs musste aus naturschutzfachlicher Sicht, trotz vorhandener Vegetation, als gering eingeschätzt werden.

Mittlerweile sind alle Fettdeponatsubstanzen und alle abgelagerten sonstigen Mischformen von Abfällen vollständig ausgekoffert und entfernt worden. Dabei sind auch alle Bäume entfernt worden. Nur im Randbereich gibt es noch niedrige Gehölze und Hochstauden. Es ist nur spärliche Ruderalvegetation vorhanden. Die Fläche steht daher für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung, ohne dass wertvolle Pflanzen oder Biotope beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet stellt aufgrund der benachbarten Hausmülldeponie mit Nebenanlagen, der Müllbeseitigungsanlage mit ihrer 1. Erweiterungsstufe, der technischen Anlagen, der Verkehrsflächen, der Schotterfläche der ehemaligen Baustoffrecyclinganlage der Fa. Wörheide GmbH und der Erdaufschüttungen keine Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes der Region dar.

3.2 Avifaunistische Beurteilung, Artenschutz

Eine avifaunistische Erkundung im April 2015 ergab, dass gefährdete Vogelarten, wie z.B. Kiebitz, Wachtel, Wachtelkönig oder Kranich, im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht anzutreffen sind. Brutstätten z.B. der Feldlerche wurden nicht gesichtet.

Generell kann das Plangebiet zwar als Nahrungsraum für Vogelarten dienen, als Brutgebiet hat es jedoch keine Bedeutung. In vorhergehenden Untersuchungen wurden nur sehr wenige Flugbewegungen über das Gelände der Hausmülldeponie Schwanebeck beobachtet, was eine sehr geringe Bedeutung der Vorhabensfläche für ziehende, rastende und nahrungssuchende Vogelarten annehmen lässt.

Zusammenfassend lässt sich aus diesen Beobachtungen für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung nur eine sehr geringe Bedeutung für die Avifauna ableiten. Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung als Brutgebiet für Vögel der Ackerlandschaften.

Verschiedene Biotopkomplexe werten die Umgebung um das Plangebiets auf, so der Rohrpfuhl, der Mittelsee, der Rohrbruch, die Röthehofer Teiche sowie Baumreihen und Windschutzstreifen entlang von Feldwegen. Dementsprechend finden sich hier erst in der weiteren Umgebung auch verschiedene Rote-Liste-Brutvogelarten.

Im Plangebiet selbst sind keine geschützten Arten vorhanden.

3.4 Derzeitige Festsetzungen für das Plangebiet

Die Nutzung des Gewerbegebiets wurde im Ursprungsbebauungsplan von einer Bedingung abhängig gemacht, indem folgendes festgesetzt wurde:

TF 1.1

Die festgesetzte Nutzung als GE ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen für die zuvor als Fettrückstandsdeponie

genutzte Fläche abgeschlossen sind und der Eintritt dieses Umstandes durch eine ortsüblich öffentlich bekannt gemachte Erklärung der Stadt bestätigt wird.

Die als Bedingung festgesetzten Maßnahmen sind inzwischen vollständig durchgeführt worden. Der Eintritt dieses Umstandes ist durch eine im Amtsblatt der Stadt ortsüblich öffentlich bekannt gemachte Erklärung der Stadt Nauen bestätigt worden.

Die Art der gewerblichen Nutzung wurde sodann im Ursprungsbebauungsplan näher eingrenzt, indem folgendes festgesetzt wurde:

TF 1.2

(1) Im Gewerbegebiet GE sind nur Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze des deponiebezogenen Gewerbes (d.h. Betriebe mit Synergieeffekten zur Deponie) zulässig.

(2) Im Gewerbegebiet GE sind Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

(3) Im Gewerbegebiet GE sind die in § 8 Abs. 3 BauNVO 1990 genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Für die Einengung der im Gewerbegebiet zulässigen Vorhaben wurden in der Begründung folgende städtebaulichen Gründe angegeben:

„Die städtebaulichen Gründe liegen hier in der bereits vorhandenen Anlagen- und Betriebsstruktur, die sich um die Siedlungsabfalldeponie herum angesiedelt hat. Zur Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsströmen und Transporten zwischen verschiedenen Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen ist es sinnvoll, deponiebezogenes Gewerbe an einem Standort zu bündeln (z.B. kurze Wege zwischen MBA und Deponie). Deponiebezogene Nutzungen sind regelmäßig mit Schwerlastverkehr verbunden. Andere Verkehrsströme könnten mit diesen betriebsbezogenen Verkehrsströmen in Konflikt geraten.“

In der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass für die Nutzung des Gewerbegebiets auch Anlagen zur Nutzung der Strahlungsenergie in Frage kämen und angekündigt waren. Die Einengung auf „Betriebe mit Synergieeffekten zur Deponie“ lässt jedoch keine eindeutige und endgültige Aussage über die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dieser Gewerbefläche zu. Daher soll die Zulässigkeit mit diesem Bebauungsplan im Wege der Ergänzung der textlichen Festsetzung TF 1.2 Absatz 1 klargestellt werden.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungsplans weiter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen (12,0 m über Grund) und der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die einschlägige Festsetzung lautet:

TF 4

Die Befestigungen von Wegen, Plätzen, Stellflächen und andere befestigte Flächen in den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, sofern sie nicht für Schwerlastverkehr bestimmt sind. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesent-

lich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind dort unzulässig, soweit sie nicht zur Verhinderung der Gefahr von schädlichen Bodeneinträgen notwendig sind.

Diese Festsetzung ist auch bei der Errichtung des Freiflächen-Photovoltaikparks zu beachten.

Keine Bedeutung für das Vorhaben dürfte die nachfolgend wiedergegebene Festsetzung von Lärmemissionskontingenten nach DIN 45691 haben, da von Photovoltaik-Anlagen keine weitreichenden Geräusche ausgehen. Dies gilt in aller Regel auch für die notwendigen Transformatoren.

TF 5.2

(1) In den Teilflächen „Gewerbegebiet GE“ und „eingeschränkte Industriegebiete“ (Gl^e 1 bis Gl^e 4-2) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen so weit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Lärmemissionskontingente (L_{EK}) nach DIN 45691* weder tags (6 – 22 Uhr) noch nachts (22 – 6 Uhr) überschritten werden:

(Es folgt die Tabelle zur Festsetzung der Lärmemissionskontingente).

3.5 Die geänderte Festsetzung mit Begründung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen wird nur eine einzige textliche Festsetzung im geltenden Plan geändert, nämlich die TF 1.2, Absatz 1.

Diese Festsetzung soll nunmehr lauten (eingefügter Text durch Fettdruck hervorgehoben:

TF 1.2

(1) Im Gewerbegebiet GE sind nur Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze des deponiebezogenen Gewerbes (d.h. Betriebe mit Synergieeffekten zur Deponie) **sowie Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie** zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 9 BauNVO 1990/2013).

Begründung:

Der Plangeber des Bebauungsplans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ hat schon frühzeitig erkannt, dass im Kontext der Deponie Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sinnvoll untergebracht werden könnten. Deshalb wurde folgende Festsetzung in den Plan aufgenommen:

TF 3.2

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Stromversorgung auf der durch Plangenehmigung zur Verwendung als Abfalldeponie zugelassenen Fläche ist zulässig, sofern und soweit die durch Plangenehmigung nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genehmigte Nutzung der Fläche als Abfalldeponie dem nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere Flächen, die sich nach teilweiser Schließung der Deponie in der Nachsorgephase befinden.

Für das festgesetzte Gewerbegebiet wurde jedoch keine entsprechende ausdrückliche Festsetzung in den Plan aufgenommen. Dies soll mit der 1. Änderung des Bebauungsplans ergänzend und klarstellend nachgeholt werden. Schon nach der Ursprungsbegründung verfolgte der Plan insgesamt das Ziel, „Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen“ (Seite 7) und erneuerbare Energien nicht nur durch die Zulassung von Windkraftanlagen, sondern auch durch Zulassung von Photovoltaik-Anlagen zu fördern. Diese sollten im Gebiet „grundsätzlich möglich sein“ (S. 31) und eigentlich auch „im GE zulässig sein“ (S. 37). Die Festsetzung TF 1.2 Abs. 1 blieb dann allerdings hinter diesem Ziel zurück.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die von der Bebauungsplanänderung erfasste Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit ist auch die Planänderung gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen entwickelbar.

4. Auswirkungen des Bebauungsplans

4.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Infrastruktur, Erschließung

Die Erweiterung der im Gewerbegebiet zulässigen Arten von Betrieben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets. Das Gewerbegebiet ist unmittelbar an den Schwanebecker Weg als öffentliche Gemeindestraße angeschlossen und dadurch mit Zu- und Ausfahrtmöglichkeiten erschlossen. Die Verkehrsbelastung der öffentlichen Straßen, die zum Gewerbegebiet führen – insbesondere der Verkehr auf dem Schwanebecker Weg – wird sich nicht nennenswert erhöhen, denn der Solarpark verursacht nach seiner Errichtung bis auf die An- und Abfahrten des Wartungs- und Bewachungspersonals keine Verkehrsvorgänge.

Die Versorgung des Gebiets mit Strom und Wasser ist infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zu den bereits genutzten Industriegebieten problemlos möglich. Abfälle fallen nicht an. Infolge der nahegelegenen Hochspannungsleitung ist die Anbindung des Solarparks an das Stromnetz gesichert.

4.2 Auswirkungen auf die Umwelt / Eingriff-Ausgleich

Mit der Errichtung des Freiflächensolarparks sind Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden. Denn die Photovoltaikmodule müssen im Boden verankert werden. Es kommt zu einer Verschattung der Flächen unter den Modulen. Die Wartungswege müssen befestigt werden. Als Nebenanlagen sind Leitungen und Transformatoren erforderlich. Der Solarpark wird in der Landschaft sichtbar sein.

Alle diese Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft(sbild) werden jedoch in ihrer Art und Intensität von der schon vor der planerischen Entscheidung für den Solarpark in dem Gewerbegebiet zulässigen gewerblichen Nutzung abgedeckt. Nach dem Bebauungsplan darf das Gewerbegebiet zu 80 % vollversiegelt werden – der Solarpark wird diese Zulässigkeit bei weitem nicht ausnutzen. Die baulichen Anlagen im Gewerbegebiet dürfen bis zu 12,0 m hoch sein – auch dies wird vom Solarpark nicht ausgenutzt. Die mit der Errichtung des Solarparks verbundenen Eingriffe waren also im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig. Ein Ausgleich ist daher – neben dem Ausgleich, der vom Ursprungsplan zur Kompensation der mit der Nutzung des Gebiets für gewerbliche Zwecke verbundenen Eingriffe verfügt wurde - nicht erforderlich.

Der mit dem Ursprungsplan zur Kompensation der mit der Nutzung des Gebiets für gewerbliche Zwecke verbundenen Eingriffe verfügte Ausgleich ist durch die vollständige Entsiegelung und Entgiftung des Gebiets durch Bodenauskoffnung bereits vollzogen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ wurde die durch die Auskoffnung der Fettdeponie eintretende Bodenverbesserung auf der Grundlage einer anschließend zulässigen Versiegelung mit GRZ 0,8 wie folgt bilanziert:

Geplante Nutzungsart	Flächengröße	Versiegelung nach GRZ	Vorhandene Versiegelung	Neuversiegelung	Größe Kompensation 1:1,5
GE (GRZ 0,8) Fa.Lobbe	61.521 m ²	49.217 m ²	61.521 m ²	-12.304 m ²	-12.304,0 m ²

Mit dem Eintritt der Bedingung (Bodensanierung durch Beseitigung der Fettdeponie) wurde die gewerbliche Nutzung der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche zulässig. Die vorherige Entsiegelung und Entgiftung der Gesamtfläche stellte zugleich die Maßnahme zum Ausgleich für eine zukünftige Bebauung mit einer maximalen GRZ von 0,8 dar. Der nun durch die Besetzung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikpark bevorstehende Eingriff bleibt in seiner Intensität deutlich hinter dem schon vor der 1. Änderung des Plans zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zurück. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Errichtung des Solarparks ist also nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplans dient – wie von den Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB gefordert - insgesamt dem **Klimaschutz**, indem die Gewinnung erneuerbarer Energien gefördert wird.

5. Ergebnisse der Beteiligungen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 15.06. bis zum 15. bzw. 17.07.2015 statt. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

Behörde	Inhalt der Stellungnahme
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.
Regionale Planungsgemeinschaft Havel-land-Fläming	Dem Vorhaben stehen keine regional-planerischen Ziele entgegen
Landkreis Havelland <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnungsamt - Untere Naturschutzbehörde - Unterer Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 	Zustimmung Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind keine zusätzlichen Kartierungen zum Vollzug des Artenschutzes erforderlich. Keine Bedenken
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Hinweise auf die Pflichten des Vorhabenträgers bei Entdeckung von Bodendenkmale
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Regionalabt. West	Keine Bedenken von Seiten des Immissionsschutzes. Belange des Hochwasserschutzes sind nicht berührt.
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Belange des Bergbaus und der Geologie sind nicht berührt.
Bundeseisenbahnvermögen	Belange sind nicht berührt.
Landesamt für Bauen und Verkehr	Belange des LBV werden nicht berührt. Der Einsatz blendfreier Module wird vorausgesetzt.
Landesbetrieb Straßenwesen	Bitte um Ergänzung der Angaben zur verkehrlichen Erschließung des Vorhabens über den Schwanebecker Weg (<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i>).
Deutsche Telekom	Am nordwestlichen Rand des Vorhabensgebiets befinden sich Telekommunikationsleitungen.
E.ON edis AG	Im Plangebiet befinden sich Leitungen

	und Anlagen. Die Pläne werden als Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet.
50HERTZ	Keine Anlagen im Plangebiet vorhanden.
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Keine Anlagen im Plangebiet vorhanden
GDMcom mbH Leipzig	Nicht betroffen.
Wasser- und Abwasserverband WAH	Keine Einwände.
Wasser- und Bodenverband	Keine Belange betroffen.

Nach alledem war keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich

6. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11. 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.